

Förderrichtlinien: Beiträge an Gründer im Zusammenhang mit den Gründungsprogrammen der tech2b Inkubator GmbH

Inhaltsverzeichnis

1	Präambel	2
2	Zielsetzung und Zweck der Förderung	2
3	FörderungswerberInnen und Fördervoraussetzungen	3
4	Förderbare und nicht förderbare Kosten	3
5	Förderhöhe	4
6	Allgemeine Bestimmungen	4
7	Antragstellung und Verfahren	5
8	Laufzeit	6

1 Präambel

tech2b ist eine von öffentlicher Hand getragene Einrichtung, die als spezialisierter Inkubator (Fördergeber) seit 2002 Neugründungen von innovativen und/oder technologie-orientierten Unternehmen in Oberösterreich fördert und unterstützt.

Mit Oktober 2017 startet die vierte Periode des AplusB Programms der Österreichischen Bundesregierung, das auf eine Initiative des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT) zurückgeht. Der Titel für die Förderperiode im Zeitraum von 2017 bis 2022, die durch die Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mbH („AWS“) abgewickelt wird, lautet „AplusB Scale-up“. Das AplusB Scale-up Programm wird durch das Land Oberösterreich co-finanziert.

Mit September 2021 ist es im Rahmen des MedTech-Inkubators, mit dem Schwerpunkt Medizintechnik und Digital Health, vorgesehen Medtech-Start-ups/Spin-offs branchenspezifisch zu unterstützen. Dieses Programm ist ein Kooperationsprogramm zwischen der tech2b Inkubator GmbH als Lead-Partnerin und dem Medizintechnik-Cluster der Business-Upper Austria – OÖ Wirtschaftsagentur GmbH als Kooperationspartnerin, finanziert vom Land Oberösterreich.

Mit Hilfe des Gründungsprogramms Tourismus-Inkubator werden ab September 2021 auch Start-ups im Bereich Tourismus, Hotellerie & Freizeitwirtschaft gefördert. Es handelt sich hierbei um ein Förderprogramm vom Land Oberösterreich mit der Lead-Partnerin Business-Upper Austria – OÖ Wirtschaftsagentur GmbH sowie den Kooperationspartnerinnen Oberösterreich Tourismus GmbH und tech2b Inkubator GmbH.

Bei den Barzuschüssen, die auf Basis der gegenständlichen Förderungsrichtlinien gewährt werden, handeltes sich ausschließlich um Mittel des Landes Oberösterreich.

Wesentliche Zielsetzung ist die wirtschaftliche Umsetzung von Forschungs-Know-How – insbesondere der wissenschaftlichen Einrichtungen in Oberösterreich – sowie die Steigerung der Zahl junger, innovativer, technologieintensiver Unternehmen, mit hochskalierenden Geschäftsmodellen.

2 Zielsetzung und Zweck der Förderung

Nachdem die Erfahrungen der letzten Jahre gezeigt haben, dass finanzielle Förderungen einen entscheidenden Faktor hinsichtlich des Entwicklungsfortschritts der Gründungsprojekte darstellen, unterstützt das Land Oberösterreich die Gründungsprojekte

- im Rahmen des AplusB-Programms der aws
 - in der Pre-Scale-up Phase sowie
 - in der Scale-up Phase.
 - Für Medtech-Projekte im selben Programm ist darüber hinaus die Gewährung eines bedarfsorientierten Zuschusses möglich.

- im Rahmen des Tourismus-Inkubationsprogramms des Landes Oberösterreich.

Dieses Startkapital soll die JungunternehmerInnen bei der Unternehmensgründung, der Entwicklung von Prototypen, der Zulassung und Zertifizierung der ersten Produkte und dem Markteintritt unterstützen und ihnen folglich die Möglichkeit eröffnen, weitere Finanzierungen zu lukrieren.

Zweck der in dieser Richtlinie behandelten Förderung, die in Form eines Barzuschusses erfolgt, ist die wirtschaftlich nachhaltige Umsetzung einer neuartigen, produkt- und/oder technologiebasierten Geschäftsidee in Form der Gründung des geplanten Unternehmens.

3 FörderungswerberInnen und Fördervoraussetzungen

Die FörderwerberInnen beschränken sich auf die Teilnehmer, die im Rahmen der Förderprogramme „AplusB Scale-up“ inklusive dem Schwerpunkt „MedTech-Inkubator“ sowie dem „Tourismus-Inkubator“ von der tech2b Inkubator GmbH im Zeitraum von 01.10.2017 - 30.09.2022, betreut werden. Die Aufnahmeentscheidung erfolgt im Wege des Geschäftsführers der tech2b Inkubator GmbH unter Einbeziehung eines unparteiischen Vergabebeirats.

4 Förderbare und nicht förderbare Kosten

Förderbar sind sämtliche Kosten (nachgewiesen durch Belege), die im direkten Zusammenhang mit der Umsetzung des Gründungsprojekts entstehen. Unterstützt werden sowohl der Unternehmensaufbau als auch die Unternehmensentwicklung des Gründungsprojekts, z.B. in Form von Prototypenentwicklung, Marketingstrategie, Unternehmensgründung, Schutzrechte und Patentierung, Reisekosten, sonstige Aufwendungen, usw.

Nicht förderbare Kosten:

- Kosten, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben stehen bzw. die nicht eindeutig dem Vorhaben zurechenbar sind;
- Kosten, die an Dritte weiterverrechnet und damit nicht von dem/der FörderungsnehmerIn getragen werden;
- Kosten, die bereits im Rahmen einer anderen Förderungsaktionen gefördert wurden (doppelt oder mehrfach verrechnete Kosten);
- Selbstbehalt oder Eigenmittelanteil einer anderen Förderung
- Personalkosten des(r) Antragstellers(in);
- In Anspruch genommene Skonti und Rabatte, Schadenersatzforderungen, Garantieleistungen;
- Kalkulatorische Kosten (z.B. Kalkulatorische Wagnisse, kalkulatorische Abschreibungen, kalkulatorische Zinsen, etc.);
- Kosten für den Erwerb von Liegenschaften und unbeweglichem Vermögen;
- Zuweisungen zu Rücklagen und Rückstellungen;
- Forderungsausfälle;

- Schadensfälle;
- Steuern, insbesondere refundierbare Umsatzsteuer;
- Diäten bzw. Taggelder bei Dienstreisen.

5 Förderhöhe

Im Rahmen des AplusB-Programms werden durch das Land Oberösterreich Beiträge bis zu einem Maximalbetrag in Höhe von € 5.000,- (Pre-Scale-up Phase) bzw. € 10.000,- (Scale-up Phase) und € 10.000,- (bedarfsorientierter Zuschuss im Schwerpunkt MedTech) pro Start-up, unabhängig von der Anzahl an Personen im Gründerteam gewährt. Die Förderquote beträgt maximal 100% der förderbaren Kosten.

Im Rahmen des Tourismus-Inkubators werden durch das Land Oberösterreich Beiträge bis zu einem Maximalbetrag in Höhe von € 10.000,- pro Start-up, unabhängig von der Anzahl an Personen im Gründerteam gewährt. Die Förderquote beträgt maximal 100% der förderbaren Kosten.

Es kann jedoch zu einer Rückforderung kommen, wenn auf Basis der geltenden Vorschriften (z.B. EU-Beihilfenrecht, Nationale Vorschriften, Richtlinien, usw.) für den Beitrag ein Rückforderungstatbestand vorliegt.

6 Allgemeine Bestimmungen

Die nach diesem Förderprogramm gewährten Förderungen werden ausschließlich als „De-minimis-Beihilfen“ gemäß Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ABl. Nr. L 352 vom 24. Dezember 2013, S. 1ff., in der jeweils geltenden Fassung („De-minimis-Verordnung“) gewährt. Ein Unternehmen (inkl. der „De-minimis-Beihilfe“ für das beantragte Vorhaben) darf innerhalb eines Zeitraumes von drei Steuerjahren den Betrag von 200.000,00 Euro (100.000,00 Euro im Bereich des Straßengüterverkehrs) an insgesamt erhaltenen „De-minimis-Beihilfen“ (inkl. verbundener Unternehmen im Sinne des Begriffes „einziges Unternehmen“ der „De-minimis-Verordnung“) nicht überschreiten. Als 3-Jahres-Periode gelten jeweils das aktuelle Steuerjahr und die zwei vorangegangenen Steuerjahre. Der/die FörderungswerberIn ist für die rechtmäßige Inanspruchnahme selbst verantwortlich und hat selbst eine Übersicht über die Förderflüsse zu führen. Weiters sind die „De-minimis-Beihilfen“ bei weiteren Förderungsansuchen den jeweils befassten Förderungsstellen zu melden. Der/die FörderungswerberIn bestätigt mit der Unterfertigung des Antragsformulars, dass der/die FörderungswerberIn sämtliche Bestimmungen der „De-minimis-Verordnung“ (z.B. Höchstgrenze der gewährten „De-minimis-Beihilfen“) vollinhaltlich bekannt sind und die Gewährung einer „De-minimis-Beihilfe“ nach diesem Förderungsprogramm möglich ist. Darüber hinaus bestätigt der/die FörderungswerberIn nach der Bewilligung der „De-minimis-Beihilfe“ nach diesem

Förderungsprogramm noch einmal zu prüfen, ob bei der Gewährung einer „De-minimis-Beihilfe“ nach diesem Förderungsprogramm sämtliche Bestimmungen der „De-minimis-Beihilfen-Verordnung“ (z.B. Höchstgrenze der gewährten „De-minimis-Beihilfen“) eingehalten werden und verpflichtet sich, umgehend Umstände, die darauf hinweisen, dass die „De-minimis-Beihilfe“ zur Gänze oder teilweise unrechtmäßig gewährt wurde, dem zuständigen Betreuer bei tech2b bekannt zu geben.

Bei einer Gewährung einer „De-minimis-Beihilfe“ durch tech2b, obwohl die Bestimmungen der „De-minimis-Beihilfen-Verordnung“ nicht eingehalten werden, ist der/die FörderungswerberIn umgehend verpflichtet, die „De-minimis-Beihilfe“ (inkl. Zinsen) zurückzuzahlen.

7 Antragstellung und Verfahren

- Die Aufnahme in das AplusB Scale-up Programm sowie dessen Schwerpunkt „MedTech-Inkubator“ erfolgt im Wege des Geschäftsführers von tech2b unter Einbeziehung eines unparteiischen Vergabebeirates. Das Entscheidungsgremium für die Aufnahme in den Tourismus-Inkubator ist ebenfalls ein unparteiischer Vergabebeirat.
- Mit der Aufnahme in die Pre-Scale-up, Scale-up, MedTech oder Tourismus Betreuungsphase wird automatisch die Gewährung des entsprechenden Beitrages erteilt. Die Gewährung des bedarfsorientierten Zuschusses im Rahmen des Schwerpunkts „MedTech Inkubator“ ist zweckgebunden an eine erforderliche Produktzulassung mit einer benannten Stelle (Notified Bodies) bzw. die Durchführung einer klinischen Prüfung. Das Bewilligungsschreiben erfolgt in Form des Pre-Scale-up-, Scale-up, MedTech- bzw. Tourismus-Vertrags oder einer Zusatzvereinbarung für den bedarfsorientierten Zuschuss, welche die Erklärung über Gewährung einer De-minimis Beihilfe (V.e 1/14) als Beilage beinhalten.
- Die Auszahlung erfolgt in Form von einzelnen vordefinierten Teilleistungen der Gesamtförderung („Tranchen“) bzw. einer einzigen Tranche im Falle des bedarfsorientierten Zuschusses.
- Der erste Förder-Teilbetrag (Tranche) wird nach dem Kick-off-Termin, und der letzte Förder-Teilbetrag (nachsüssige Tranche) nach der Endevaluierung ausbezahlt. Bei längerer Projektlaufzeit können weitere, dazwischen liegende Teilzahlungen (Tranchen) eingerichtet werden. Jedenfalls erfolgen alle Auszahlungen nur unter der Bedingung der positiven Evaluierung des Advisory Boards.
- Der/die FörderungswerberIn (Gründerteam) ist verpflichtet, das geförderte Unternehmen ab Projektende mindestens 3 Jahre in Oberösterreich entsprechend den Zielsetzungen des Förderprogrammes zu führen. Eine anderweitige betriebliche Ausrichtung ist nicht zulässig und hat die Rückforderung der gewährten Förderungsmittel zur Folge.
- Der/die FörderungswerberIn (Gründerteam) ist bei Investitionsvorhaben verpflichtet, das geförderte Investitionsvorhaben bzw. die geförderten Investitionsteile ausschließlich am Investitionsstandort, der in Oberösterreich liegen muss, einzusetzen. Es gilt eine mindestens 3 jährige Behaltefrist für das geförderte Investitionsvorhaben am Investitionsstandort, deren Dauer mit Projektende beginnt.

- tech2b hat weitreichende Informations- und Auskunftspflichten gegenüber ihren eigenen Förderungsgebern sowie gegenüber dem Rechnungshof und gegenüber Organen der Europäischen Gemeinschaften. Das Gründerteam ist verpflichtet, die Berichterstattungspflichten von tech2b mit höchster Sorgfalt sowie mit bestem Wissen und Gewissen zu unterstützen.
- Das Gründerteam hat nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung für eine ordnungsgemäße Buchhaltung, insbesondere für entsprechende Aufzeichnungen über die Mittelverwendung des Beitrages, Sorge zu tragen.
- Die Gewährung von Beiträgen im Rahmen dieses Förderungsprogrammes erfolgt nach Maßgabe der im jeweiligen Landesvoranschlag hierfür zu Verfügung gestellten Mittel.
- Auf die Gewährung des Förderungsbeitrages besteht kein Rechtsanspruch.

8 Laufzeit

Die Förderung der Vorhaben kann, analog der Laufzeit des AplusB Scale-up Programms bei tech2b, von 01.10.2017 bis 30.09.2022 bzw. im Rahmen des Medtech- oder Tourismus-Inkubator-Programms von 01.09.2021-30.09.2022 erfolgen.